

Satzung der Graf Recke Stiftung

gültige gekürzte Satzung der Graf Recke Stiftung, Juli 2015

Präambel

Die Graf Recke Stiftung wurde im Jahre 1822 als „Rettungsanstalt Düsseldorf“ durch den Grafen Adelberdt von der Recke-Volmerstein gegründet, nachdem dieser seine im Haus Overdyck bei Bochum begonnene Arbeit nach Düsseldorf verlegt hatte.

Der Stifter stellte der Stiftung die Aufgabe, hilfs- und betreuungsbedürftige Kinder und Jugendliche zu pflegen, zu bilden und zu erziehen. Den „Curator betreffend“ bestimmte er im April 1845:

„Ich hoffe aber zu Gott, dass Er durch Seinen Heiligen Geist alle meine Nachfolger leiten, regieren und führen werde, dass sie das Werk des Herrn hier nicht lässig treiben, nicht das ihre statt das, was des Herrn ist, suchen und bedenken, dass diese Stiftung unter viel Bitte, Gebet und viel saurer Arbeit, von vielen Opfern der Liebe gegründet wurde, und dass der Herr also auf dies Werk Seiner Hände auch Sein besonderes Augenmerk richten wird. Da der jeweilige Kurator Düsselhals die heilige Verpflichtung hat, hier das göttliche Wort: 'Weiset die Kindlein, das Werk meiner Hände, zu mir' in Erfüllung zu bringen, so wolle der Dreieinige Gott Seine Gnade und Heiligen Geist in reichem Maße über alle diejenigen kommen lassen, die dieses wichtige Amt hier bekleiden“.

Die Statuten vom 18. November 1847 erlangten am 24. Januar 1848 durch Friedrich-Wilhelm IV., König von Preußen, die landesherrliche Bestätigung. Dadurch wurden der Stiftung als milder Stiftung die Rechte einer juristischen Person verliehen.

§ 1

Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland

Die Stiftung ist eine selbstständige kirchliche Stiftung (...) Sie ist Mitglied des (...) Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen. Die Stiftung richtet ihren Dienst christlicher Nächstenliebe am Auftrag des Evangeliums aus und vollzieht damit Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

§ 3

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist

- die Förderung der christlichen Religion
- die Förderung der Jugendhilfe, Jugendpflege und Jugendfürsorge, der Altenhilfe und Altenpflege sowie der öffentlichen Gesundheitspflege
- die Betreuung und Förderung von Menschen mit Behinderungen
- die Pflege, Unterstützung und Aufnahme von hilfs- und betreuungsbedürftigen Menschen
- die Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen im christlichen Sinne
- die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
- die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer gleichartigen Zwecken dienender Körperschaften.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben insbesondere durch Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von Einrichtungen zum Wohnen, zur Betreuung, zur Pflege und zur Behandlung von Menschen in leiblicher, seelischer oder sozialer Not sowie Einrichtungen zur Erziehung und Ausbildung. Sie kann auch teilstationäre und ambulante Dienstleistungen sowie sozialpädagogische, sozialpflegerische und sozialtherapeutische Leistungen erbringen.

(...)

§ 5

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 6 Bekennniszugehörigkeit

- (1) Der Präses und sein Stellvertreter sowie die Mitglieder des Vorstandes müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören.
- (2) Die übrigen Mitglieder der Organe und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung müssen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeiten.
- (3) Alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen einer solchen Kirche angehören.
- (4) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung, auch solche, die ausnahmsweise keinem christlichen Bekenntnis angehören, sind verpflichtet, den Auftrag und die evangelische Grundrichtung der Stiftung zu achten.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe der Stiftung sind
 - a) das Kuratorium
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) der Vorstand, der hauptamtlich tätig ist.
- (2) Die Mitglieder von Kuratorium und Aufsichtsrat sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten angemessenen Ersatz für nachgewiesene Auslagen.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium ist das oberste Organ der Stiftung und besteht aus mindestens 12 bis höchstens 15 Mitgliedern. Dem Kuratorium soll nach dem Willen des Stifters ein Mitglied seiner Familie, das von dieser bestimmt wird, angehören.
- (2) Das Kuratorium wählt seine Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren; die erste Amtsperiode für neue Mitglieder beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit üben die Mitglieder des Kuratoriums ihr Amt bis zur Neuwahl aus, es sei denn, das Kuratorium beschließt den Fortfall des Mandats.
- (3) Wiederwahl eines Kuratoriumsmitgliedes ist möglich, sofern diese vor Vollendung des 72. Lebensjahres stattfindet.
- (4) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden mit der Bezeichnung Präses und dessen Stellvertreter, die beide zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates sind.
- (5) Bei der Zusammensetzung des Kuratoriums soll die Verbindung zur Evangelischen Kirche im Rheinland und zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland berücksichtigt werden.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

Die Aufgaben des Kuratoriums sind:

1. Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Arbeit der Stiftung
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Geschäftsordnungen für Kuratorium und Aufsichtsrat

3. Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Entlastung des Aufsichtsrates kein Stimmrecht.
4. Bestellung des Abschlussprüfers
5. Wahl des Präses und seines Stellvertreters
6. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Abberufung aus wichtigem Grund
7. Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht einschließlich Präses und Stellvertreter aus mindestens 4 bis höchstens 6 vom Kuratorium für die Dauer der Amtszeit des Kuratoriums aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.
- (2) Wiederwahl ist möglich, sofern diese vor Vollendung des 72. Lebensjahres stattfindet.
- (3) Der Präses ist Vorsitzender des Aufsichtsrates, sein Stellvertreter ist zugleich stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates.
- (4) Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand in allen Angelegenheiten.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Abschluss und Beendigung des Dienstvertrages mit den Mitgliedern des Vorstandes
2. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand
3. Überwachung und Beratung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. die Aufgabe von Tätigkeitsfeldern
5. Beschlussfassung über die Gründung und Beteiligung der Stiftung an Gesellschaften zur Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben
6. Genehmigung von Erwerb und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken
7. Genehmigung der Finanz- und Investitionsplanung sowie des Wirtschaftsplanes der Stiftung
8. Genehmigung der Aufnahme von Krediten sowie Verträgen mit Dritten, die nicht zu den Gesellschaften der Graf-Recke-Gruppe zählen, nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand
9. Feststellung des Jahresabschlusses und Unterrichtung des Kuratoriums über den Jahresabschluss und Prüfungsbericht
10. Erteilung des Prüfungsauftrages an den vom Kuratorium bestellten Abschlussprüfer
11. Berufung von besonderen Vertretern nach § 30 BGB
12. Bildung von ad-hoc-Ausschüssen

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis höchstens drei Personen. Ein Vorstandsmitglied soll ordiniert Theologe sein. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Sprecher des Vorstandes bestimmen.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung gemeinsam. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.
- (3) Die Stiftung wird gemäß § 26 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem besonders bestellten Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (...)

§ 15 Kirchlicher Beirat

- (1) Der Kirchliche Beirat fördert die kirchlichen Belange bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks, ohne Organ der Stiftung zu sein. Er unterstützt im Rahmen dieser Aufgabenstellung auch das Kuratorium und den Vorstand.
- (2) Der Kirchliche Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern. Der für die Stiftung zuständige Pfarrer ist geborenes Mitglied des Kirchlichen Beirats.
Der Kreis der Mitglieder soll sich zusammensetzen aus:
 - a. Einem Vertreter aus dem Kreis der ehrenamtlich und/oder hauptamtlich Tätigen der Graf Recke Stiftung.
 - b. Drei Presbytern des „Wahlbezirks Graf Recke Stiftung“. Bis zur Presbyteriumswahl 2012 werden die amtierenden Mitglieder des Presbyteriums diese Ämter wahrnehmen.
 - c. Einem Presbyter der Kirchengemeinde Kaiserswerth, der nicht aus dem „Wahlbezirk Graf Recke Stiftung“ stammt, oder mindestens einem vom Presbyterium der Kirchengemeinde entsandten Gemeindemitglied, der nicht zum „Wahlbezirk Graf Recke Stiftung“ gehört.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Kirchlichen Beirats werden vom Kuratorium der Stiftung bestimmt. Der Kirchliche Beirat wird Vorschläge machen.
- (4) Der Kirchliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Kirchliche Beirat tritt bei Bedarf in eigener Initiative oder auf Veranlassung von Kuratorium und Vorstand zusammen.
- (6) Die Mitglieder des Kirchlichen Beirats sind ehrenamtlich tätig und erhalten angemessenen Ersatz für nachgewiesene Auslagen.